



Sozialgericht Bremen

S 38 AY 40/22 ER

EINGEGANGEN

Beschluss

10. März 2022

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-260/17 so1/S -

g e g e n

Landkreis Verden
vertreten durch den Landrat,
Lindhooperstraße 67, 27283 Verden (Aller) - 507035-24437 -

– Antragsgegner –

beigeladen:
Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
- Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen - 400-13-1 -

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 10. März 2022 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Dettmering, beschlossen:

Die Beigeladene wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab Stellung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch sechs Monate, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) in gesetzlicher Höhe auf das Konto seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Jan Sürig [REDACTED] zu gewähren.

Die Beigeladene trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Dem Antragsteller wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Gründe

Der Antrag, gerichtet auf die vorläufige Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn die vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist der Fall, wenn der Hauptsacheanspruch mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht (Anordnungsanspruch), dem Antragsteller bei ungeregeltem Zustand bis zur Hauptsacheentscheidung eine über Randbereiche hinausgehende Rechtsverletzung droht (Anordnungsgrund) und diese Gefahr schwerer wiegt, als die Nachteile, die der Antragsgegnerin durch den Erlass der einstweiligen Anordnung drohen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung; vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Ders./Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 86b, Rn. 41).

Streitig ist, ob der Antragsgegner oder die Beigeladene für die Leistungserbringung, auf die der Antragsteller grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Anspruch hat, zuständig ist.

Nach dem für den einstweiligen Rechtsschutz maßgeblichen bisherigem Sach- und Streitstand spricht ganz Überwiegendes dafür, dass der Beigeladene die für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständige Behörde im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1, 3 AsylbLG ist. Danach ist die nach § 10 AsylbLG durch die Landesregierung bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht. Im Übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

Nach dem unstreitigen Vortrag des Antragstellers wurde diesem im November 2021 von der Ausländerbehörde des Antragsgegners eine Wohnsitzauflage für die Unterkunft [REDACTED] im Landkreis Verden verhängt. Gegen diese Wohnsitzauflage legte der Antragsteller fristgerecht beim Verwaltungsgericht Stade Klage ein. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) ist die davor erteilte Wohnsitzauflage weiterhin bindend. Die Einhaltung dieser Wohnsitzauflage ist für den Antragsteller jedoch faktisch nicht umsetzbar, weil die Unterkunft, der der Antragsteller

zuvor zugewiesen worden war, nach dessen ebenfalls unstreitigen Vortrag nicht mehr als Unterkunft genutzt wird, sondern geräumt wurde. Damit besteht eine durchsetzbare, wirksame Wohnsitzauflage derzeit nicht, womit auf den Auffangtatbestand nach § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG zurückzugreifen und auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen ist. Der Antragsteller hat insoweit glaubhaft gemacht, sich inzwischen dauerhaft (nicht nur an den Wochenenden) bei seiner schwangeren Lebensgefährtin in Bremen aufzuhalten. Demzufolge ist die Beigeladene nach dem glaubhaft gemachten Vortrag des Antragstellers für die Leistungserbringung zuständig.

Aufgrund der derzeit nicht ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne vorhandenes Vermögen oder anderweitige Einkünfte besteht neben dem Anordnungsanspruch auch ein Anordnungsgrund.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Elektronisch signiert

Dettmering
Richterin am Sozialgericht